

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Rumänien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

Credidam
www.credidam.ro

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Rumänien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem rumänischem Recht führen.

Das deutsch-rumänische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das grundsätzliche Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Rumänien, steht ein Quellensteuerrecht in Höhe von 3% zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Rumänien als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der rumänischen Steuern (Art. 23 Abs. 2 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Rumänien erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Erfolgt die Bezahlung überwiegend aus öffentlichen Kassen des Wohnsitzstaates Deutschlands wird dem Quellenstaat Rumänien das Besteuerungsrecht entzogen (Art. 17 Abs. 3).

Werkerschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Rumänien

Dem Quellenstaat Rumänien steht ein Quellensteuerrecht in Höhe von 3% zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Rumänien besteuert werden (Art. 13 Abs. 5), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer rumänischen Betriebsstätte. Sollte der momentane Quellensteuersatz vom Abkommen abweichen kann der Differenzbetrag auf Antrag in Rumänien erstattet werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Rumänien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung nicht direkt, sondern über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt. Eine Ausnahme bildet lediglich die Bezahlung aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 5) das alleinige Besteuerungsrecht. Die in Rumänien erhobene Quellensteuer wird angerechnet.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 2b durch Anrechnung der rumänischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden, was beispielsweise bei niedriger Steuerbelastung oder in Verlustsituationen sinnvoll erscheint. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Rumänien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Rumänien, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.